

Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins mit einfacher Mehrheit geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Tag. Sollte eine Änderung der Beiträge aus § 2 beschlossen werden, so gelten die neuen Beiträge erst ab dem darauffolgenden Jahr oder für neu eintretende Mitglieder im laufenden Jahr.
- (2) Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 2 Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt für ordentliche Mitglieder 24 € (vierundzwanzig Euro) und für minderjährige Mitglieder beträgt er 12 € (zwölf Euro).
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist zum 15. März eines jeden Jahres fällig.
- (3) Wenn Mitglieder im laufenden Geschäftsjahr in den Verein eintreten, zahlen diese einen Anteiligen Mitgliedsbeitrag für das restliche Jahr. Dieser ist zum 10. des auf den Eintritt folgenden Monats fällig.

§ 3 Zahlung der Beiträge

- (1) In der Regel werden die Mitgliedsbeiträge per SEPA-Lastschrift zum 15. des Monats März vom Konto des Mitgliedes eingezogen. Sollten bei der Ausführung einer SEPA-Lastschrift Gebühren verschuldet durch das Mitglied entstehen, so sind diese und folgende damit in Verbindung stehende Gebühren vom Mitglied zu tragen.
- (2) Im Ausnahmefall kann der Mitgliedsbeitrag auch als Überweisung auf das unter § 6 genannte Vereinskonto mit dem Verwendungszweck "Mitgliedsbeitrag {Jahr} - {Vorname} {Nachname}" erfolgen. Der Ausnahmefall wird durch Beschluss des Vorstands anerkannt.
- (3) Andere Zahlungsverfahren sind nicht zulässig.
- (4) Mitglieder, welche im laufenden Kalenderjahr neu in den Verein eintreten, haben den Mitgliedsbeitrag zum 10. des auf den Eintritt folgenden Monats zu entrichten. Sollten diese Mitglieder das SEPA-Lastschriftverfahren als Zahlungsverfahren ausgewählt haben, so wird der fällige Mitgliedsbeitrag zum 10. des auf den Eintritt folgenden Monats eingezogen.

§ 4 Säumnis

- (1) Sollte ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen mehr als 18 Monate in Verzug sein, so kann dieses auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste mit sofortiger Wirkung gestrichen werden (§ 3 Absatz 4 Satz 3 der Satzung).
- (2) Bei einem Säumnis der Beitragszahlungen von mehr als sechs Monaten wird das Mitglied vom Vorstand in Abständen von je sechs Monaten schriftlich auf die Zahlung seiner Beiträge gemahnt. In jeder Mahnung ist das Mitglied auf die drohende Streichung von der Mitgliederliste hinzuweisen.

§ 5 Spendenbescheinigung

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres können Nichtmitglieder und Mitglieder eine Bescheinigung über entrichtete Spenden erhalten. Eine solche ist beim Vorstand anzufordern.

§ 6 Vereinskonto

Bei Beitragszahlungen per Überweisung ist das folgende Vereinskonto das einzig zulässige:

IBAN: DE79830654080004167490

BIC: GENODEF1SLR

Kontoinhaber: Förderverein der ev. Jugendarbeit Viersen e.V.

§ 7 Übergangsregelung

Mitglieder, welche Ihren Beitrag bisher per Überweisung bezahlt haben, dürfen diesen weiterhin per Überweisung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 bezahlen. Sie sind jedoch angehalten in Zukunft Ihren Beitrag per SEPA-Lastschrift zu bezahlen (§ 3 Absatz 1).

Viersen, den 31. Juli 2021